

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 9

Artikel: Zum Kapitel : Ehrenfolgen der Armut

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

toren (A.G. § 68, 69), im Kanton Schwyz die Armenväter (Instruktion zum A.G. § 16 und 31 ff.), im Kanton Graubünden die Schutzbürgte (A.G. § 10 i). — Auch auf Alte und Gebrechliche sind natürlich die Disziplinarvorschriften der Armengesetze anwendbar, wenn sie gegen sie verstößen.

Auf alle Einwohner sich erstreckende Altersversicherungen gibt es in Glarus, Waadt und Neuenburg. In Genf können sich nur Genfer und Schweizer anderer Kantone für eine Rente vom 60. Altersjahr an oder die Versorgung im staatlichen Altersasyl versichern lassen. Die meisten übrigen Kantone haben zum Teil ansehnliche Altersversicherungsfonds, und in hoffentlich recht naher Aussicht steht die Erfüllung eines alten Postulats aller gemeinnützigen Volksfreunde: die schweizerische Alters- und Invalidenversicherung.

Im Vergleich zu der zivil- und armenrechtlichen Jugendfürsorge ist die zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge nur wenig ausgedehnt. Das ist leicht verständlich; denn die Jugend befindet sich im Aufsteigen, sie ist das kommende Geschlecht, was an ihr gesündigt wird, rächt sich später bitter, der frischen, kräftigen, rosigen Jugend wenden sich die Herzen aller zu; das Alter aber ist im Begriffe, sich vom Schauspieldes Lebens zu entfernen, da kaum nicht mehr viel verdorben, und was geworden ist in Jahrzehnten, nicht mehr stark geändert werden, es vermag nicht zu begeistern. Aber Ehrfurcht und Mitgefühl sollte es einflößen, woraus eine bessere und ausreichendere Fürsorge für die alten Leute geboren wird, so daß nicht mehr bejahrte Personen sich das Leben nehmen aus Furcht vor dem drohenden Armenhaus, das ja meistens nicht ein Altersasyl oder Altersheim ist, sondern ein Sammelplatz von Alkoholikern, Dirnen, Vaganten, Idioten, Schiffbrüchigen des Lebens, Gewohnheitsverbrechern, oder andere ein Verbrechen begehen, um endlich einmal sicher und dauernd versorgt zu werden und der ewigen Obdach-, Mittel- und Heimatlosigkeit zu entrinnen, oder um von einer hartherzigen und zänkischen Pflegefamilie und die schwachen Kräfte übersteigender Fronarbeit loszukommen. Hoffen wir, daß es der Stiftung „Für das Alter“ gelinge, allen, die sich mit Altersfürsorge zu befassen haben, einen kräftigen Impuls zu geben, damit sie im Rahmen der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Altersfürsorge verbessern und humaner gestalten, was wohl möglich ist, sodann aber auch die Gesetzgebung so zu beeinflussen, daß alle einen sorgenfreien Lebensabend genießen können und nicht mit Furcht und Schrecken an die Tage und Jahre ihres Alters denken müssen.

Zum Kapitel: Ehrenfolgen der Armut.

Wir haben in Nummer 3 vom 1. Dezember 1918 mitgeteilt, daß in der Session des bernischen Grossen Rates vom Oktober 1918 die Frage der Einschränkung des Stimmmrechtes entzuges wegen erhaltener Armenunterstützung zur Sprache kam. Der Direktor des Armenwesens, Regierungsrat Burren, beantwortete damals ein dahinzielendes Postulat in dem Sinne, daß ihm persönlich dessen Tendenz durchaus sympathisch sei; es erscheine freilich nicht als ratsam, einzig wegen des in dieser Sache Norm bildenden § 82 eine Revision des Armengesetzes von 1897 vorzunehmen, doch könne und solle, bis es zu einer Totalrevision komme, dem berechtigten Verlangen nach Milderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine möglichst weit herzige Annahme derselben Rechnung getragen werden. Der Urheber des Postulates, Grossrat Münnich von der sozialdemokratischen Fraktion, erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt, unter der Voraussetzung, daß der Regierungsrat den zuständigen Instanzen im Sinne der Ausführungen der Armandirektion bestimmt Weisungen erteile.

Armendirektor Burren hat nun einen Bericht an den Regierungsrat erstattet, der zum Schluß gelangt: „Wir nehmen eine gewisse Milderung der Vorschriften über Stimmrechtsentzug gegenüber Unterstützten in Aussicht und zwar auf den Zeitpunkt, in welchem aus allgemeinen Gründen zu einer Revision der Verfassung oder des Armengesetzes wird geschritten werden müssen. Inzwischen empfehlen wir den Stimmregisterführern, in der Anwendung von Verfassung und Gesetz nicht über das hinauszugehen, was deren einschlägige Bestimmungen gemäß einer vernünftigen, dem Wortlaut entsprechenden, aber schonenden Auslegung verlangen.“

Der Regierungsrat hat von diesem Berichte der Armendirektion Kenntnis genommen und sich damit einverstanden erklärt, daß die einschlägigen Ausführungen der Armendirektion ihrem nächsten Verwaltungsberichte einverleibt werden. Damit erhalten sie bis zu einem gewissen Grade die Bedeutung der vom Postulanten Großerat Münch gewünschten Weisungen an die Stimmregisterführer.

Art. 4, Ziffer 3, der Verfassung vom 4. Juni 1893 erklärt — so führt der Bericht der Armendirektion aus — als vom Stimmrecht ausgeschlossen „die Besteuerten nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes“ und als einschlägige Gesetzesbestimmung kommt in Betracht § 82 des Armengesetzes vom 28. November 1897, lautend: „Als besteuert, d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gilt: 1. wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, 2. wer die nach § 36 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückstattet hat und 3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis die vollständige Rückerstattung erfolgt ist.“

In Ziffer 1 dieses § 82 dürfte nicht leicht zu rütteln sein. Der in Ziffer 2 zitierte § 36 A.G. verlangt, daß Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden haben, wenn ihnen durch Schenkung oder Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahr hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzustatten. Hiezu ist zu bemerken, daß die Rückerstattungspflicht bloß für dauernde, nicht aber für vorübergehende Unterstützung besteht — wenigstens gegenüber dem Staate; vorbehalten bleibt freilich die Kompetenz der Gemeinden nach § 52 A.G., in ihren Verpflegungsreglementen die ganze oder teilweise Rückerstattung an die Spendkasse zu verlangen. Ferner besteht die Rückerstattungspflicht nicht für Unterstützungen, die man als Kind bezogen hat, und endlich schließt der Begriff des Vermögenszufalls denjenigen des Glücksfalls in sich; man will nicht den Sparpfennig des Arbeiters treffen; einige hundert Franken bedeuten offenbar noch kein Vermögen im Sinne von § 36 A.G. Man wird also nicht sagen können, die Rückerstattungspflicht nach § 36 sei eine rigorose. Endlich ist laut Ziffer 3 Voraussetzung des Stimmrechtsentzuges nach dem klaren Wortlaut, daß die armenpolizeiliche Bestrafung — bloße Zurechtweisung würde nicht genügen — im gleichen Zeitpunkte erfolgte wie die Unterstützung und mit dieser in einem urächlichen Zusammenhange stand.

Können also die Bestimmungen des § 82 A.G. auch nicht als rigorose bezeichnet werden, so ist andererseits doch zu betonen, daß sie ihrem wesentlichen Inhalte nach auf das Jahr 1857 zurückreichen und daß das soziale Empfinden heute gegenüber damals bedeutend geschrägt ist; es widerstreitet ihm, nicht ohne Grund, daß jemand einzige und allein wegen des Zustandes der Armut, in der er ohne sein Verschulden, einfach durch widrige Schicksale oder soziale Verhältnisse, geraten ist, in der Demokratie rechtlos sein soll. Die Tendenz, den Stimmrechtsausschluß auf solche Unterstützungsfälle zu beschränken, in denen Selbstverhulden vorliegt, muß daher sympathisch berühren. Bis dies

durch Gesetzesrevision geschehen kann, mag, gegebenenfalls auf dem Wege der *Stimmenrechtsbeschwerde*, darüber gewacht werden, daß man diese Bestimmungen überall so anwende, wie sie lauten und verstanden sein wollen. Hinsichtlich der dauernd Unterstützten sei noch bemerkt, daß nach konstanter Praxis die *Statataufnahmen* persönlich sind; es werden bestimmte Personen auf den Statat aufgenommen, nicht *Familien*; wenn seiner Gewalt unterworfen Angehörige auf den Statat aufgenommen werden, der steht damit persönlich noch nicht auf dem Statat; er verliert zwar die Fähigkeit des Wohnsitzwechsels, aber diese Beschränkung darf nicht auf sein *Stimmenrecht* abfärbeln; indem er persönlich nicht auf dem Statat steht, entgeht er der Qualifikation, „besteuert“ im Sinne des Gesetzes zu sein. Offen bleibt dabei noch die Frage, ob das auch von demjenigen Familienvater gelte, welcher nachweislich die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Angehörigen durch Pflichtvergessenheit verschuldet hat. Die Armdirektion neigt der Ansicht zu, diese Frage sei zu verneinen; aber auch wenn diese Auffassung vom juristischen Standpunkte aus bestritten werden sollte, so hätte doch die Armenpolizeigesetzgebung Handhabe genug, um im übrigen den pflichtvergessenen Familienvater zur Verantwortung zu ziehen.

Wie oben bemerkt, haben diese Ausführungen des vom Regierungsrat genehmigten Berichtes der Armdirektion durch ihre Aufnahme in den Verwaltungsbericht bis zu einem gewissen Grade die Bedeutung verbindlicher Weisungen für die Stimmregisterführer erhalten.

St.

Eidgenossenschaft. Die Zahl der Anträge betreffend die *Heimischaffung* verlassener Kinder und kranker oder hilfsbedürftiger Personen belief sich im Jahre 1918 auf 195 (1917: 190), umfassend 279 Personen.

Von der Schweiz wurden an das Ausland 176 Begehren gestellt, die 258 Personen betrafen, nämlich 16 verlassene Kinder und 242 Kranke oder Hilfsbedürftige. Hier von entfielen auf Italien 105 Begehren, auf Frankreich 35, auf Österreich 19, auf Deutschland 12 und je 1 auf England, Schweden, Griechenland, Russland und die Niederlande.

Die vom Ausland an die Schweiz gerichteten Heimischaffungsbegehren beliefen sich auf 19 und umfaßten 21 Personen, nämlich 5 verlassene Kinder und 16 Kranke oder Hilfsbedürftige. 13 dieser Gesuche kamen aus Frankreich und je 1 aus Österreich, England, Spanien, Deutschland und den Niederlanden.

— **Wiedereinbürgerungen.** Die Innerpolitische Abteilung des eidgenössischen Politischen Departementes hatte sich im Jahre 1918 mit 514 Wiedereinbürgerungsgefällen (1917: 571) von Witwen und von geschiedenen oder zu Tisch und Bett getrennten Ehefrauen zu befassen, von denen 147 aus dem Vorjahr übernommen waren.

Von diesen Gesuchen wurden 330 bewilligt (1917: 355), 19 konnten wegen Ablaufs der 10jährigen Frist nicht berücksichtigt werden, 22 wurden aus andern Gründen abgewiesen und 21 zurückgezogen, so daß am 31. Dezember 1918 122 Gesuche noch nicht erledigt waren.

Die Bewerberinnen, deren Gesuchen entsprochen wurde, verteilen sich auf die verschiedenen Staaten wie folgt:

Deutschland 165, Italien 177, Frankreich 40, Österreich-Ungarn 29, Russland 5, Vereinigte Staaten von Nordamerika 5, Liechtenstein 3, Belgien, Großbritannien, Schweden, Serbien und Spanien je 1; 1 Bewerberin war ohne bestimmte Staatsangehörigkeit.

158 der 330 Fälle betrafen Frauen ohne Kinder, 172 Fälle Frauen mit zu-